

Textliche Festsetzungen:

1. In den WR-Gebieten ist die Errichtung von Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs.1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgeschlossen.
2. Gemäß § 8 Abs. 4 BauNVO wird festgesetzt, daß in den GE-Gebieten Lagerplätze nicht zulässig sind.

Kennzeichnung:

Sämtliche Flächen im Verfahrensgebiet liegen im Einflußbereich des Untertagebergbaues.